

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 2

10. Januar 1931

Was leistet Ihr Kraftwagenpark?

4 B | Buchhaltung
Organisation
Kraftwagen

Unter der Ueberschrift: „Wie eine schwedische Firma 85% der Fahrzeit ihrer Lastkraftwagen wirtschaftlich ausnützt“ geben die Mitteilungen des Internationalen Rationalisierungs-Instituts in Genf, Nr. 12/1930, den Bericht eines in Affärsekonomi Nr. 8/1929, Stockholm, beschriebenen Kontrollverfahrens wieder. Hier der Bericht, der eine ganze Reihe nützlicher Anregungen enthält.

Jedes Unternehmen, das eine größere oder geringere Anzahl Lastkraftwagen besitzt, weiß, wie hoch die jährlichen Ausgaben für den Fahrpark sind. Solange es sich aber mit der jährlichen Feststellung der Kosten begnügt, kann es das Transportproblem nicht wirtschaftlich behandeln.

Im allgemeinen wird der Fahrpark als **Unkostenfaktor betrachtet und nicht als Kapitalanlage**, die den größtmöglichen Ertrag abwerfen soll, angesehen. Ein zufriedenstellender Ertrag läßt sich aber nur erwarten, wenn die Unkosten genau untersucht und die wirtschaftliche Verwendung der Lastwagen wirksam kontrolliert wird.

Diese Gesichtspunkte, sowie der Wunsch, ihre Kunden rasch bedienen zu können, veranlaßten die „Svensk-Engelska Mineralolje Aktiebolaget“ (Schwedisch-Englische Petroleum-A.G.), ein System zur Kontrolle der Verteilungskosten und der Arbeitsleistungen der einzelnen Lastautos einzuführen.

Die Gesellschaft ist **eines der größten Unternehmen Schwedens für den Handel mit Benzin**, Petroleum und Schmierölen; sie besitzt eigene Tankanlagen in allen wichtigeren Häfen, Zweigniederlagen in allen größeren Städten und Benzinstationen in fast allen Orten Schwedens. Die Zweigniederlagen werden durch eigene Tankboote oder Zisternenwagen beliefert; die Verteilung an andere Stationen geschieht mittels der Transportautos der Firma.

Die allgemeine Regel ist, daß alle Bestellungen durch die Lokalbüros ausgeführt werden. Das Büro stellt das Fahrprogramm für den nächsten Tag auf und fordert von der Lastautogarage die für den nächsten Morgen benötigten Tank- oder Pritschenwagen. Wenn ein Wagen nicht voll beladen werden

kann, was bei kleineren, eiligeren Bestellungen oft der Fall ist, sammelt man mehrere an verschiedene, nah beieinander liegende und in steter Telefonverbindung miteinander stehende Niederlagen eingegangene Bestellungen und läßt sie durch eine von diesen ausführen.

Die Gesellschaft verfügt im ganzen über hundert Lastautos, die für die Verteilungszwecke bestimmt und in vierzehn verschiedenen Orten stationiert sind. Diese befördern jährlich ungefähr 140 000 Tonnen und legen 1 650 000 km zurück.

Der Fahrpark besteht aus Pritschenwagen für den Transport von Fässern, und aus eigens gebauten Tankwagen für den Transport größerer ungeteilter Flüssigkeitsmengen. Die Ladefähigkeit der Pritschenwagen schwankt zwischen 1000 und 4000 kg, die der Tankwagen zwischen 1500 und 3650 kg.

Die Firma besitzt keinen Reservefahrpark, sondern mietet nach Bedarf Pritschenwagen, auf die lose Tanks montiert werden.

Im allgemeinen wird ein Wagen nur von einem Mann bedient; bei besonders schweren Lasten begleitet ein Helfer den Kraftwagenführer.

Fässer werden in den Niederlagen der Gesellschaft direkt von der Verloaderampe auf die Pritschenwagen gerollt. Tankwagen werden aus besonderen Reservoiren gefüllt. Den Boden der Reservoirs bildet eine Wage, so daß man das Nettogewicht genau ablesen kann.

In den größeren Garagen, zu denen Reparaturwerkstätten mit eigenem Personal gehören, werden die Wagen nachts gewaschen und geschmiert. In den kleineren Stationen werden die Wagen täglich zu bestimmten Zeiten von den Chauffeuren selbst, unter Aufsicht des Meisters, durchgesehen. Das



Kontrollsystem, das in Schweden am gebräuchlichsten ist, beschränkt sich auf die Aufzeichnung der Ausfahrts- und Rückkunftszeiten jedes einzelnen Lastwagens in der Garage. In vielen Fällen wird diese Aufzeichnung nur von den Chauffeuren vorgenommen.

Die „Svensk-Engelska Mineralolje A. B.“ führte vor etwa mehr als zwei Jahren ihr neues Kontrollsystem ein, das im Verhältnis zu den verursachten Unkosten und der zusätzlichen Arbeitszeit — ungefähr zehn Minuten pro Auto und Tag — in der kurzen Zeit seiner Anwendung bereits äußerst gute Resultate gezeitigt hat.

Es war schwierig, ein gutes System zu finden, da der Wagenpark der Firma nicht an einem Orte konzentriert

ist und man mit sehr verschiedenartigen Arbeitsleistungen, die durch die verschiedenen Anforderungen bedingt sind, zu rechnen hat.

Es war kaum möglich, den Begriff Tonnen-Kilometer als Berechnungsgrundlage zu verwenden; denn einerseits ist es schwer, Tonnen-Kilometer für Autos, deren Last unterwegs nach und nach verringert wird, zu berechnen, andererseits würde eine solche Berechnung doch keine einheitliche Vergleichsgrundlage für die Arbeitsleistung von Wagen, deren Arbeitsart verschieden ist, bilden, da sie die bei einem Lastauto äußerst wichtige Aufgabe des Auf- und Abladens nicht berücksichtigen. So würde z. B. ein Lastwagen, der in einem dünnbewohnten Gebiete arbeitet, bei Benutzung des Tonnen-Kilometer-Maßstabes, dank seiner längeren Fahrzeiten, sich auf dem Papier billiger stellen als ein Wagen der gleichen Sorte, der kürzere Fahrstrecken befährt und eine größere Anzahl von Auf- und Abladungen aufzuzeichnen hat, trotzdem in beiden Fällen die Wagen vielleicht gleich wirtschaftlich ausgenutzt wurden.

Deshalb hat die Svensk-Engelska Mineralolje A. B. ein reines Zeitkontrollsystem vorgezogen, dessen Aufgaben folgende sind:

1. zu zeigen, ob das erledigte Arbeitsquantum in einem befriedigenden Verhältnis zur Größe des Wagenparks steht;
2. zu zeigen, ob die Arbeit, die jedem einzelnen Wagen zugeteilt wurde, so wirtschaftlich wie möglich ausgeführt worden ist.

Dieser letzte Punkt ist der Kernpunkt des ganzen Kontrollsystems der Svensk-Engelska, nämlich die Kontrolle der Arbeitsleistung. Dazu gehört neben Last- und Streckenangaben, die bei dieser Art Transporte im voraus bekannt sind, die Zeit. Da das Auto eine Maschine ist, die mechanisch die Arbeit, die ihr zugeteilt wird, ausführt, und da das Zwischenglied für die Ausführung dieser Arbeit der Chauffeur ist,

muß sich die Zeitkontrolle vor allem auf die Arbeitszeit der Chauffeure beziehen.

Um diese zu kontrollieren, wurden

Fahrzettel eingeführt

auf denen die verschiedenen Chauffeure täglich Anmerkungen einschreiben, die am nächsten Morgen mit den Kontrollkarten der Zeitkontrolluhr (Marke „Service Recorder“), mit der jeder Wagen versehen ist, verglichen werden.

Diese Kontrolluhren registrieren rein mechanisch die Erschütterungen während des Fahrens, und dadurch die Fahrzeit des Wagens, und sind genügend empfindlich, um die Feststellung der Auf- und Abladezeiten zu ermöglichen. Dies ist sehr wertvoll, um die Fähigkeiten des Stationsmeisters für eine seiner Hauptaufgaben, die Leitung des raschen Ein- und Ausfahrens der Lastwagen, beurteilen zu können.

Die Angaben der Kontrollkarten und der Chauffeure, die übrigens von Zeit zu Zeit Stichproben unterworfen sind, werden täglich an den betreffenden Arbeitsplätzen zusammengefaßt und in den Monatsrapport jedes einzelnen Wagens eingetragen.

Die Monatsrapporte enthalten Fahrstatistiken, wie z. B. die Anzahl beförderter Tonnen, die zurückgelegte Kilometerzahl sowie andere Angaben von Interesse. Sie werden dem Hauptbüro jeden Monat zur Kontrolle und weiterer Bearbeitung zugesandt. Die Kostenberechnungen gründen sich direkt auf die Zeitkontrolle. Dabei wird die „effektive“ Fahrzeit, die die Fahrzeit und das Auf- und Abladen einschließt, der „toten“ Zeit, d. h. alle Stillstände, entgegengestellt.

Die Unkosten

werden in feste Kosten, d. h. Abschreibung, Steuern, Versicherung und Garagekosten und veränderliche Kosten, wie Chauffeurlöhne und -kleidung, Benzin und Schmieröl usw., Reparaturen und dergl., sowie Kosten der Bereifung, eingeteilt.

Man ermittelt die Verhältniszahl der Unterhaltskosten zur ausgeführten Arbeitsmenge, d. h. der zurückgelegten Tonnen-Kilometer. Diese berechnet man, indem man die Durchschnittslast während einer gewissen Zeit mit der halben zurückgelegten Wegstrecke multipliziert.

Durch Zeitkontrolle und Kostenberechnung nach diesen Grundsätzen ist es dem Hauptbüro der Svensk-Engelska Mineralolje A. B. in Stockholm gelungen, eine Vergleichsgrundlage für die Leistungen der Kraftwagen an den verschiedenen Arbeitsplätzen zu haben und außerdem die Möglichkeit, der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Wagens zu folgen, dessen Arbeitsleistung zu steigern, dessen Unkosten zu verringern, und — was das wichtigste ist — die Kundschaft schneller und wirtschaftlicher zu bedienen.



Die kaufmännische Abschreibungsseite

Mit zwei durchgeführten Kontenbeispielen.

Für den Kaufmann liegt die Frage der Abschreibungen, was die Praxis der Erstellung der Handelsbilanzen anbelangt, insofern einfach, als er nach § 40 HGB. sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen hat, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Dabei sind zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Der Abzug vom Nennwert zweifelhafter Forderungen kann unmittelbar vom Nennwert oder durch Rückstellungen (Delkredere) auf der Passiv-Seite erfolgen. (ROH.G. 25 S. 326.)

Abschreibungen sind auch gerechtfertigt, wenn Verluste an den Außenständen am Bilanzstichtage zu besorgen sind. (RG. 22, S. 162.)

In der Praxis kommen in bezug auf die Anwendung des § 40 HGB. häufig Minderbewertungen vor;

letztere sind zulässig. Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, so ist bei Vornahme von Minderbewertungen die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. (IW. 02 S. 590, R. 15 Nr. 2725.)

Aktiengesellschaften dürfen nach § 261 HGB. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- und Marktpreis haben, höchstens mit letzterem (gem. Wert) und höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis bewerten, wenn der gemeine Wert höher ist.

Dauernd zum Betriebe bestimmte Anlagen dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

Nach RG. 91 S. 410, RGSt. 41 S. 296 ist der hierfür auf der Aktivseite abzuschreibende oder auf der Passivseite als Erneuerungsfonds einzustellende jährliche Betrag nach den Regeln ordentlicher Buchführung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gebrauchsdauer so zu bemessen, daß mit ihrem Ablaufe der Betriebsgegenstand nur noch mit seinem etwa verbleibenden Verkaufswerte zu Buche steht.

Nach RG. 83 S. 175 RGSt. 36 S. 438 dürfen Aufwendungen für Verbesserungen im Gegensatz zu Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bis zur Höhe der Werterhöhung in die Bilanz eingestellt werden.

Aus den verschiedenen Bestimmungen des HGB. geht klar der Wille des Gesetzgebers hervor, Höchstvorschriften zum Schutze der Gläubiger aufzustellen.

Die Abschreibungen wirken sich in der verschiedensten Weise aus:

1. Die Gegenstände, z. B. Anlagewerte, werden in der Bilanz unter Aktiva mit ihrem

Nennwert abzüglich der Abschreibungen, für deren Höhe in der Regel keine Grenzen gezogen sind, eingesetzt (1-Mark-Konten), oder aber

2. wie z. B. bei Forderungen in sichere und zweifelhafte (dubiose) eingeteilt.

Die tatsächlich während des Jahres entstandenen uneinbringlichen Forderungen werden schon im Zeitpunkt des Bekanntwerdens beim entsprechenden Kontokorrentkonto ausgebucht — manchmal auch erst am Jahresabschlusse —; die zweifelhaften Ausfälle werden jedoch auf Dubiosenkonto und falls letzteres nicht errichtet ist, auf Debitoren(Kontokorrent)-Konto abgeschrieben.

Ferner werden teils pauschaliter teils einzeln schon während des Jahres bzw. erst am Jahresabschlusse bestimmte Wertminderungen wie Rabatte, Skonti, Nachlässe, Preisdifferenzen, Retouren, Umsatzsteuerzahlungen bei Versteuerung nach eingegangenen Entgelten entsprechend abgebucht.

3. Die in 1. und 2. aufgeführten Gegenstände und Forderungen werden ohne jeglichen Abzug vom Nennwert voll unter Aktiva — Forderungen allerdings um die tatsächlichen uneinbringlichen Ausfälle, ferner um Skonti usw. gekürzt — in die Bilanz eingesetzt. Die Abschreibungen bzw. zweifelhaften Forderungen werden unter Passiva als besondere Rückstellung — auch Erneuerungsfonds, Reserve oder Delkredere genannt — zurückgestellt.

Die buch- und bilanzmäßige Auswirkung soll in folgenden Beispielen gezeigt werden:

Die Behandlung eines Maschinenkontos.

Der Gesamtwert der Maschinen am 31. 12. 1930 beträgt ohne Abschreibungen RM. 50 000.—, die Abschreibung RM. 5 000.—, Verschiedenes unter Aktiva RM. 30 000.—, unter Passiva RM. 60 000.—.

a) Bilanz am 31. 12. 1930, die Abschreibungen auf der Aktivseite bereits berücksichtigt:

AKTIVA		PASSIVA	
Bilanz per 31. 12. 1930		Bilanz per 31. 12. 1930	
	RM.		RM.
Verschiedenes ..	30 000.—	Verschiedenes ..	60 000.—
Masch. 50 000.—		Gewinn	15 000.—
ab			
Abschr. 5000.—	45 000.—		
	<u>75 000.—</u>		<u>75 000.—</u>

b) Bilanz am 31. 12. 1930, die Abschreibungen bzw. Rückstellungen unter Passiva aufgeführt:

AKTIVA		PASSIVA	
Bilanz per 31. 12. 1930			
	RM.		RM.
Verschiedenes ..	30 000.—	Verschiedenes ..	60 000.—
Maschinen	50 000.—	Rückstellung ...	5 000.—
		Gewinn	15 000.—
	<u>80 000.—</u>		<u>80 000.—</u>

Bei a) ist die Abschlußbuchung am 31. 12. 1930:
 Per Verlust- und Gewinn-Konto an RM.
 Maschinenkonto..... 5 000.—
 „ Bilanz-Konto an Maschinenkonto ... 45 000.—

Bei b):
 Per Verlust- und Gewinn-Konto an
 Rückstellungskonto..... 5 000.—
 „ Rückstellungs-Konto an Bilanzkonto 5 000.—

Die Behandlung eines Debitoren- bzw. Kontokorrentkontos.

Obige Bilanzzahlen sowie das Bilanzjahr sind die gleichen. Es sind unter Verschiedenes bei Aktiva Forderungen in Höhe von RM. 20 000.—, Dubiose in Höhe von RM. 4000.—. Bei Passiva, Delkredere RM. 2000.—.

a) Bilanz per 31. 12. 1930, die Abschreibungen und Rückstellungen auf der Aktivseite bereits berücksichtigt:

AKTIVA		PASSIVA	
Bilanz per 31. 12. 1930			
	RM.		RM.
Verschiedenes:	RM. 30 000	Verschiedenes:	RM. 60 000
ab „ 24 000 =	6 000.—	ab „ 2 000 =	58 000.—
Forderungen ...	20 000.—	Gewinn	15 000.—
Dubiose:			
RM. 4000			
ab „ 2000 =	2 000.—		
Maschinen:			
RM. 50 000			
ab „ 5000 =	45 000.—		
	<u>73 000.—</u>		<u>73 000.—</u>

b) Bilanz per 31. 12. 1930, die Abschreibungen bzw. das Delkredere unter Passiva aufgeführt:

AKTIVA		PASSIVA	
Bilanz per 31. 12. 1930			
	RM.		RM.
Verschiedenes .	6 000.—	Verschiedenes ..	58 000.—
Forderungen ...	20 000.—	Delkredere	2 000.—
Dubiose	4 000.—	Rückstellung a.M.	5 000.—
Maschinen	50 000.—	Gewinn	15 000.—
	<u>80 000.—</u>		<u>80 000.—</u>

Bei a) ist die Abschlußbuchung am 31. 12. 1930:
 aa) Bildung und Abschlußbuchung des Dubiosenkontos:
 Per Dubiosen-Konto an Debitoren-Konto
 (Konto-Korrent) 4 000.—
 „ Verlust- u. Gewinn-Konto an Dubiose 2 000.—

bb) Abschlußbuchung des Konto-Korrent-Konto (Deb.):
 Per Bilanz an folgende: Debitoren 20 000.—
 Dubiose 2 000.—
 oder wenn kein Dubiosenkonto gebildet ist, die Forderungen; also insgesamt betragen:

RM. 20 000.— + 4000.— = 24 000.—
 Per Verlust- und Gewinn-Konto an Debitoren-Konto 2 000.—
 „ Bilanz-Konto an Debitoren-Konto .. 22 000.—

Bei b):
 aa) Bildung des Dubiosen-Kontos:
 Per Dubiosen-Konto an Debitoren-Konto 4 000.—
 bb) Abschlußbuchung des Kontokorrent-Kontos:

Per Bilanz-Konto an folgende:
 Debitoren 20 000.—
 Dubiose 4 000.—

cc) Bildung und Abschlußbuchung des Delkredere-Kontos:
 Per Verlust- und Gewinn-Konto an Delkredere-Konto 2 000.—
 „ Delkredere-Konto an Bilanz-Konto .. 2 000.—

Gehen im Jahre 1931 wieder RM. 500.— ein, so ist dieser Betrag dem Gewinne zuzuführen und zu buchen:

Erster Vorgang: Eingang Kasse:
 Per Kasse an Dubiosen- bzw. Debitoren-Konto, falls ein Dubiosen-Konto nicht gebildet ist 500.—

Zweiter Vorgang: Verbuchung des Gewinnes:
 Per Delkredere-Konto an Gewinn- und Verlust-Konto 500.—

In der Regel wird das Dubiosen-Konto in obiger Form am Schluß des Jahres zu Lasten des Debitoren-Kontos gebildet und am Anfang des nächsten Jahres wieder auf Debitoren-Konto zurückgebucht.

Die letztere Buchung lautet:
 I. I. 31. Per Dubiosen-Konto an Bilanz-Konto 4000.—
 „ Kontokorrent-Konto an Dubiosen-Konto 4000.—

Was die tatsächlichen Ausfälle im Laufe des Jahres u. a. auch Skonti, Preisnachlässe usw. anbelangt, so findet man in der Regel:

Per Verlust- und Gewinn-Konto an Kontokorrent-Konto X. (z. B.) 50.—
 oder z. B. bei Lieferung von Waren:
 Per Kontokorrent-Konto X.: an Waren-Konto:
 RM. 2250.— Warenlieferungen
 ab „ 50.— Skonti 2200.—

Im letzteren Falle sind die Skonti bereits von vornherein verrechnet.

Regierungsrat Dr. Eugen Müller.



Zahlen von nur „geschichtlichem“ Wert vermeiden! (2)

In Heft 1 S. 3/4 begannen wir mit der Veröffentlichung einer Standardkosten-Methode, die bei der Baumwoll-Spinn- und -Weberei Arlen (Baden) mit Erfolg eingeführt worden ist. Die Uebersetzer teilen im Einverständnis mit dem Geschäftsführer des Unternehmens, Herrn Dr. C. h. e. n B r i n k, mit, daß die hier zur Darstellung kommende Standardkosten-Methode bereits seit etwa einem Jahr dort Anwendung findet. Die Einführung der Standardkosten, die Festlegung eines mit aller Rücksicht aufgestellten Wirtschaftplanes habe geholfen, den Unsicherheitsfaktor beim Wirtschaften zu vermindern und Ersparnisse an allen Kostenstellen zu erzielen. Die Plankosten dienen dem Unternehmen als ausgezeichnete Kalkulationsunterlagen (Vorrechnung), die nur im Endeffekt durch die festgestellten Abweichungen kontrolliert und korrigiert werden müssen (Nachrechnung).

Die Veröffentlichung wird fortgesetzt.

Die Anwendung der Standardkosten.

Wir kommen heute zur Anwendung der Standardkosten-Methode. Bei den weiteren Ausführungen ist es wohl möglich, daß einige Mißverständnisse entstehen. Die Technik und Terminologie der Buchhaltung ist trotz des wirklich auffallenden Fortschrittes, den sie bereits machte, doch noch weit davon entfernt, standardisiert zu sein. Ein gewisses Ergebnis mag auf bisher noch unbekanntem Wege erreicht werden.

Hauptbücher, Fabrik- oder Unkostenbücher, Journal-eingänge und monatliche Kostenberichte können sehr verschieden sein in Bezeichnung, Aussehen und Behandlung. Wenn deshalb der Leser in den folgenden Seiten auf Namen und Methoden stößt, die ihm seltsam erscheinen, so soll er sich nur daran erinnern, daß es verschiedene Wege gibt, um ein und dasselbe Ziel zu erreichen. Wenn er nur das Resultat findet, so ist es gleichgültig, ob er es auf dem einen oder andern Wege fand. Sie können aber versichert sein, daß das hier beschriebene Verfahren die Probe besteht — es arbeitet.

Die Natur der Preis- und Mengenabweichungen.

Für jede Art von Ausgaben, sei es nun Material oder Arbeit oder Unkosten, ist die Abweichung zwischen Standard und tatsächlich entstandener Ausgabe zweifachen Ursprungs: Es gibt eine Preis-Abweichung und eine Mengen-Abweichung, deren Natur durch folgende Tabelle gezeigt wird:

Preisabweichung	Mengenabweichung
Material Einkaufsgewinn oder Verlust	Fabrikationsgewinn oder Verlust
Arbeit Differenz zwischen Standard- und tatsächlichen Lohnsätzen	Arbeiterleistungsfähigkeit (individuelle Arbeitsleistung)
Unkosten Ausgaben-Abweichungen	Betriebsausnutzung (Unkostendiff. durch nicht erreichte Standardfabrikation)

Ferner gibt es für Unkosten eine Abweichung infolge veränderlicher Beschäftigung, — eine Abweichung zwischen tatsächlicher und Standardbenützung der Maschineneinrichtung (Anlage), welche die Kosten für Zeitverluste zeigt.

Besondere Abweichungen.

Zum Vorhergehenden ist noch hinzuzufügen, daß es außerdem noch verschiedene Abweichungen besonderer Art gibt, welche mehr oder weniger, je nach der Individualität des Betriebes, schwanken. Standardisierte Fabrikationsbedingungen bezeichnen einen genauen Weg zur Ausföhrung jedes Arbeitsganges und bestimmen den Prozentsatz für Materialverluste und mangelhafte Arbeit. Aus jeder dieser Bedingungen kann sich eine Abweichung ergeben. Überdies ändern sich selbst die Standards, — einerseits da, wo weitere Arbeitsgänge eingeschaltet werden zur Verbesserung der Fabrikate, und andererseits bei der Vereinfachung der Produktions-

methode. Ein wichtiger Faktor der Kostenkontrolle ist die vollständige und endgültige Absonderung der Kostenveränderungen, welche infolge einer Produktionsverbesserung oder Fabrikationsvereinfachung entstehen, von jenen, die von Differenzen in Leistungsfähigkeit oder Ausgaben herrühren.

Übersicht der Standards und ihrer Abweichungen.

Diagramm 1 gibt ein typisches Verzeichnis der Faktoren, welche als Basis für Standardkosten und deren entsprechende Abweichungen gebraucht werden. Es zeigt auch die Art, wie die gesamte Abweichung erhalten wird in der monatlichen Kostenrechnung, welche die einzelnen Abweichungen in sich schließt.

Keine feststehende Liste der Abweichungen kann aufgestellt werden. G. Charter Harrison gibt in seinem Buch „Cost Accounting to Aid Production“, Ausgabe 1924, zwölf verschiedene Arten von Abweichungen an, welche im allgemeinen mit den vorhergehenden übereinstimmen, aber in Einzelheiten differieren. Um Vergleiche anstellen zu können, lassen wir hier Harrisons vollständige Liste der Abweichungen folgen:

1. Die Abweichung im Gesamten.
2. Die Abweichung, die sich bei der Revision der Standards ergibt.
3. Die Abweichung, die durch den Gebrauch alternativer (anfänglich gewählter) Standards verursacht wird.
4. Die Abweichung in Kosten, hervorgerufen durch die Anzahl der Arbeitstage des Monats, die größer oder kleiner ist als die Anzahl der Arbeitstage des Standardmonats, der als Grundlage für die angenommenen Standardkosten verwendet wurde.
5. Die Abweichung in Kosten, verschuldet durch Zeitverluste. (Maschinenstillstände infolge Reparaturen oder ähnl.)
6. Die Abweichung verursacht durch die größere oder kleinere Tages- oder Stundenproduktion gegenüber Standard.
7. Die Abweichung verursacht durch Schwankungen in Löhnen.
8. Die Abweichung verursacht durch Schwankungen in den Arbeitstunden im Vergleich zu Standard.
9. Die Abweichung verursacht durch Differenzen zwischen tatsächlichen Materialpreisen und Standardkosten dafür.
10. Die Abweichung in der Menge der verbrauchten Materialien.
11. Die Abweichung im Preise für Kraft, Licht usw.
12. Die Abweichung in der Menge der verbrauchten Hilfstoffe. Die Abweichung in anderen Ausgaben.

Diagramm I:		Abweichung ist die Differenz zwischen:			
<u>Material:</u>	1. Einkaufs-Verlust und Gewinn	tatsächliche Einheitskosten	Standardeinheitskosten	Einzelheiten in bezug auf Budget	RM.
	2. Fabrikations-Verlust und -Gewinn	tatsächliche Verbrauchsmenge	Verbrauchsmenge lt. Plan	"	RM.
<u>Direkte Arbeit:</u>	3. Abweichung von d. Standardlöhnen	tatsächlicher Lohn	Standardlöhne	jede Abteilung für sich	RM.
	4. Abweichung der Leistungsfähigkeit	tatsächliche Stunden (auf Produktion bezogen)	Standardstunden (auf Produktion bezogen)	"	RM.
<u>Unkosten:</u>	5. Ausgabenabweichung	tatsächliche Ausgaben	Ausgabenbudget	jede Abteilung oder jede Ausgabengruppe für sich od. ähnlich	RM.
	6. Kosten für Zeitverlust (in den Maschinengruppen)	Unkostenbudget = Standardmaschinenstunden × Standardsatz	Wert der Maschinenleistung = tatsächl. Masch.stunden × Standardsatz	jede Abteilung für sich usw.	RM.
	7. Nutzeffekt	Wert der Maschinenleistung (wie oben bei 6.)	Standardstückkosten auf der Grundlage der Standleistung	"	RM.
<u>Fabrikationsvorgänge:</u>	(8). Wechsel in der Standardfabrikationsmethode			jede Produktionsart für sich	RM.
<u>Fabrikationsverfahren:</u>	(9). Außergewöhnliche Kosten der Fabrikationsverfahren, die in anderer Art als Standard ausgeführt werden			"	"
<u>Fabrikationsverlust:</u>	(10.) Fabrikationsverlustabweichungen	tatsächlicher Fabrikationsverlust	Standardbetrag dafür	"	RM.
Gesamtabweichungen zu den Fabrikationskosten					RM.
Nettofabrikationsgewinn					RM.

Anmerkung: Die in Klammern stehenden Zahlen bezeichnen jeden Standard in bezug auf seine Abweichung.

Anmerkung der Uebersetzer. Wir möchten hierzu auf das erwähnte Buch *Harrisons* besonders aufmerksam machen. H. gehört zu den ersten, die es in hervorragender Weise verstanden haben, die Standardkosten zum fähigsten Instrument der Rechnungsführung unserer Wirtschaftsbetriebe zu machen. Vor allem sei auf die Uebersichtstafel auf Seite 15 seines Buches hingewiesen. Wenn er auch einerseits die Entwicklung der Standard- oder Plankostenmethode ausgezeichnet durchgeführt hat, verbunden mit genauer Beschreibung einer ganzen Fabrikorganisation mit Hilfe des Lochkartenverfahrens, so wird man es andererseits vermissen, daß seine Ausführungen an keiner Stelle eine Verbindung mit der Buchhaltung zeigen. Neuerdings ist ein weiteres Werk von ihm erschienen, welches wahrscheinlich obige Lücke ausfüllen wird. (Titel des Buches ist: „Standard Costs“ by G. Charter Harrison, The Ronald Press Comp., New York, Dept. M. 344, 15 East, 26th St.).

Nicht zwei Fabriken haben dieselbe Kostenzusammensetzung

und es ist unwahrscheinlich, daß zwei Fabriken bei ihren periodischen Abschlüssen genau dieselben Abweichungen aufweisen.

Verbuchung für verschiedene Materialien.

Verschiedene Materialien können im selben Betrieb verschieden behandelt werden. Z. B. kann ein besonders wichtiges Material zu tatsächlichen Kosten verbucht werden, während, zur selben Zeit, für ein Dutzend weniger bedeutende Materialien Standardkosten Verwendung finden.

Verbuchung der Abweichungen — Grundlage des Verfahrens.

Betrachten wir mit Hilfe von Diagrammen die damit verbundenen wesentlichen Buchungsgrundregeln.

Basis der Standardkosten, Erklärungen ihrer Abweichungen. Monatsabschlüsse.

Erlöse aus Verkäufen: (netto). Diese Zahl besteht bei unsern regulären Monatsabschlüssen aus: Verkäufen abzüglich retournierte Waren, Abzügen

(Skonti, Provisionen usw.), Frachten, Porto, Versicherungen und anderen Abzügen RM.

Abzüglich:

Kosten des Verkaufs zu Standard-Fabrikationswert, welche zusammengesetzt sind aus:

Material:

1. Standard-Einheitskosten.
2. Standard-Materialmenge pro Einheit des Fabrikates. (Als Grundlage wird die Menge aus dem ersten Arbeitsgang genommen, für spätere Verluste siehe Nr. 10.)

Direkte Arbeit:

3. Standard-Grundlohn für Arbeiter.
4. Standard-Produktion in Stückzahl pro Stunde.

Unkosten:

5. Normales Budget.
6. Standardprozentsatz der gesamt erwarteten Maschinenlaufzeit (in den wichtigsten Maschinengebieten).
7. Standardproduktion der Maschinen in Stück pro Stunde (in den wichtigsten Maschinengebieten).

Fabrikationsvorgänge:

8. Standard-Fabrikationsmethode (Liste und Anordnungen der Arbeitsgänge).

Fabrikationsverfahren:

9. Standardweise zur Ausführung jedes Arbeitsganges.
10. Standardabzüge für Fabrikationsverluste RM.

Betriebs-Brutto-Gewinn RM.

Abzüglich: Berichtigungen der Fabrikationskosten (Abweichungen von Standard).

Anmerkung: Diese ganze Zergliederung wird bei der Aufstellung der Arbeitsvorgänge in nur einem Betrag ausgeworfen, der sich auf eine separate Aufstellung stützt. Diese zeigt dann jede Abweichung gemäß obenstehender Tabelle, die auf einer ganzen Serie von Kostenzusammenstellungen mit allen nötigen Einzelheiten für jede Abweichung basiert ist.

Henry W. Maynard,
(übersetzt von H. Schimmel und G. Noack).



Hat Ihre Bank Sie angemessen bedient? (2)

Von Bankauszug und Bankprovision (vgl. Heft 1, S. 5/6).

Die Provisionsberechnung im Kontokorrent bietet gewisse Schwierigkeiten. Zunächst die Frage:

Auf welche Posten ist Provision zu rechnen?

Auf alle? Sehen wir uns die einzelnen Buchungsposten des Konto-Korrents an, so finden wir einige, die für die Berechnung einer Provision offenbar ausscheiden. Z. B. kann die Bank für „Stornoposten“, die durch falsche Buchungen veranlaßt wurden, keine Provision beanspruchen. — Es müssen mithin erst die sogenannten **F r a n k o - P o s t e n** von der Umsatzziffer in Abzug gebracht werden.

Wann nun Buchungsposten im Kontokorrent „franko“ zu behandeln sind, darauf können wir uns hier nicht festlegen, da dies einerseits von den Vereinbarungen zwischen der Bank und ihrem Kunden abhängt, andererseits die Ansichten darüber, was hier angemessen sei, weit auseinandergehen.

Es empfiehlt sich, bei Einrichtung eines Bankkontos nicht nur die Höhe der Provision (den Provisionsatz) zu vereinbaren, sondern auch die Frage, welche Posten als provisionspflichtig, welche als provisionsfrei zu behandeln sind, zu erörtern. Ebenso ist bei der Nachprüfung des Kontokorrent-Auszuges auf die Einhaltung einer dahingehenden Abmachung zu achten.

Es sind u. a. solche Posten aus der Umsatzprovisionsberechnung herauszulassen, bei denen bereits eine Sonderprovision berechnet ist, um eine Doppelbelastung zu vermeiden. Dies gilt u. a. für den An- und Verkauf von Effekten, da bereits bei den einzelnen Abrechnungen Provision in Ansatz gebracht wird (ebenso: Devisen, Rückwechsel u. a.).

Unter diesem Gesichtspunkt müßte auch der Saldovortrag provisionsfrei sein, da dem Kunden schon im vorhergehenden Rechnungsabschnitt eine Provision auf die darin konzentrierten Posten berechnet wurde. Viele Banken beziehen aber den Saldo nochmals in die Provisionsberechnung ein, davon ausgehend, daß der Fall ein-

treten könne, daß das Konto im nächsten Rechnungsabschnitt ohne jeden Umsatz bleiben werde, und mithin wenigstens auf den Saldovortrag Provision berechnet werden müsse. Denn sonst würde der Kunde den Kredit provisionsfrei nützen können.

Auch bei der Wechseldiskontierung

ist die Möglichkeit der Doppelberechnung von Provision gegeben. Denn es wird bereits bei der Diskontierung eine Provision gekürzt, so daß eine nochmalige Belastung des entsprechenden Buchungspostens im Kontokorrent sich erübrigt. Gerade in diesem Falle würde eine Doppelbelastung eine Erhöhung der Zinskosten bedeuten.

Dies kann sich u. U. derartig auswirken, daß der Vorteil, der mit der Diskontierung erreicht werden soll, zunichte gemacht wird, und mithin die sogen. „Gutschrift per Verfall“ günstiger erscheint.

Diese Ausführungen sollten auf die Bedeutung der hier zu beachtenden Anschauungen hinweisen, um die Auswirkung der Umsatzprovisionsberechnung im Bankkontokorrent je nach der Lage des Sonderfalles zu beleuchten.

Ueblich ist, die Provision von der größeren Seite des Kontos zu berechnen.

Jede Leistung der Bank wird auf dem Konto des Bankkunden zweimal ersichtlich gemacht, da der Kreditgewährung die Abhebung folgt, dem Ankauf die Zahlung usw. Da es aber Grundsatz ist, jede Leistung nur einmal als provisionspflichtig anzusehen, kann nur die eine Seite des Kontos für die Berechnung als Unterlage dienen. Man hat die größere Seite des Kontos gewählt, da hier gewöhnlich die neu eingeleiteten Geschäfte erscheinen.

Gehen wir nun noch auf

die Frage der Provision von einem Mindestumsatz kurz ein. Eine solche „Mindestprovision“ soll der Bank einen Mindestverdienst auch in dem Falle sichern, daß das Konto des Bankkunden nur geringe Umsätze aufweist. Man stellt zunächst die Höhe der üblichen Umsatzprovision fest und vergleicht,

ob die vereinbarte Mindestprovision überschritten worden ist. Je nach dem Ausfall dieses Vergleiches wird dann eine Belastung mit einer Umsatzprovision oder der Mindestprovision erfolgen.

Die Berechnung einer Mindestprovision erfolgt im allgemeinen nur bei Konten solcher Kunden, die Kredit in Anspruch nehmen.

Da das Kontokorrent eine Sammelrechnung ist, kann eine schematische Provisionsberechnung nicht genügen. Die Wesensart der einzelnen Buchungsposten muß daher vor der Berechnung, — und ebenso bei Nachprüfung einer solchen Berechnung — berücksichtigt werden.

Wenn auch im allgemeinen die maßgebenden Bankkreise schon aus geschäftlichen Rücksichten bestrebt sind, die von der Kundschaft z. T. als drückend empfundenen Bedingungen allmählich abzubauen, so kann doch in vielen Fällen die Vereinbarung besonderer Bedingungen ratsam sein.

Die „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Banken enthalten die Bedingungen, unter denen sich die Banken überhaupt nur auf einen Geschäftsverkehr einlassen. Diese Geschäftsbedingungen werden nicht nur bei Eröffnung eines Kontos, sondern auch regelmäßig zusammen mit dem Konto-Auszug zugesandt.

Man scheue nicht die Mühe, die Geschäftsbedingungen durchzulesen.

Denn ihr Inhalt ist ständig Änderungen und Ergänzungen unterworfen, die auf der ständigen, die neueste Rechtsprechung auswertenden Mitarbeit der Bank-Juristen fußen.

Die wichtigsten Bestimmungen der „allgemeinen Bedingungen“ dienen insbesondere dem Zweck, Streitigkeiten, die sich aus dem Kontokorrent-Verkehr entwickeln könnten, von vornherein auszuschließen.

Der Bankkunde kann sich nicht im Streitfalle darauf berufen, daß er den Inhalt der Bestimmungen nicht gekannt habe. Auch ohne daß der Bankkunde solche Bedingungen ausdrücklich anerkannt hat, darf im Verkehr zwischen Bank und Konto-inhaber davon ausgegangen werden, daß der Konto-inhaber sich den jeweils geltenden Kontokorrentbedingungen der Bank unterworfen habe. (Urteil des RG., III. Ziv.-Sen. v. 14. I. 16 III 182/15.)

Die Geschäftsbedingungen bezwecken eine allgemeine Regelung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses. Sonder-Abmachungen werden dadurch nicht behindert. Im Gegenteil kann man sagen, daß die genaue Kenntnis der Geschäftsbedingungen erforderlich ist, um zu erkennen, in welchen Punkten evtl. besondere Vereinbarungen ratsam erscheinen.

Die Anerkennung des Saldos erfolgt heute fast ausschließlich durch Stillschweigen.

Wird ein Anerkennnisschreiben („Kontokorrentbestätigung“) gegeben, so ist dies für die innere Kontrolle der Bank eine Erleichterung.

Es ist aber darauf zu achten, daß das Anerkennnisschreiben durch Abstreichen des unbeschriebenen Raumes gegen Veränderung geschützt wird.

Der Bankkunde ist zu „sofortiger“ Prüfung des Konto-Auszugs nicht verpflichtet (nach einer Entscheidung des alten Reichs-Oberlandesgerichts). — Daher ist die bei Übersendung von der Bank gesetzte Frist, nach deren Ablauf mangels Widerspruchs Anerkennung angenommen werden soll, für den Bankkunden nicht unbedingt verbindlich. Wann ist nun die Bank berechtigt, das nicht ausgesprochene Einverständnis als gegeben zu betrachten?

Als „angemessene Frist“ wird im allgemeinen ein Zeitraum von 4 Wochen anzusehen sein, sofern der Bankkunde den Geschäftsverkehr ohne Vorbehalt fortsetzt.

Das Anerkennnis des Saldos, sei es durch besonderes Bestätigungsschreiben, sei es durch Stillschweigen, ist für die Bank von größter Wichtigkeit. Es kommt nur dem Saldo noch rechtliche Bedeutung zu; der rechtliche Charakter der einzelnen Forderungen ist bedeutungslos geworden. Das bedeutet praktisch, daß keine der beiden Parteien mehr auf die einzelnen Soll- und Habenposten zurückkommen kann. Einwendungen sind dann nur noch in Ausnahmefällen möglich (ungerechtfertigte Bereicherung gem. § 812 BGB. u. a.).

Die Klausel „Irrtum vorbehalten“ („S. E. & O.“, d. i. „salvis erroribus et omissionibus“) kann fortbleiben, da sie nur etwas Selbstverständliches besagt. Nach dem Kommentar zum HGB. von Staub (Anm. 29a zum § 355) werden hierdurch Einwendungen weder erleichtert noch erschwert. Der Vermerk soll nur eine Aufforderung an den Empfänger zur Nachprüfung darstellen.

Die Kontokorrentauszüge geben Anlaß zu mancherlei Betrachtungen. Solche erscheinen notwendig, da man sonst zu leicht dazu neigt, sich mit einer rechnerischen Nachprüfung zu begnügen. Darüber hinaus muß aber die Angemessenheit der Bankbedingungen laufend überwacht und evtl. durch entsprechende Vereinbarungen gesichert werden.

Diplom-Kfm. Walter Klebb a.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Ein Lohnsteuertermin am 20. Januar,

bei dem schon die neuen Notverordnungen sichtbar werden.

Für das Kalenderjahr 1929 waren Steuerabzugsbelege nur für die außerhalb der Betriebsgemeinde wohnhaften Arbeitnehmer einzureichen (vergl. Heft 3/1930 Seite 43 bis 44). Für das Kalenderjahr 1930 sind im Gegensatz zum Jahr 1929, wieder wie für das Kalenderjahr 1928 allgemeine Steuerabzugsbelege für die Zwecke der Lohnsteuererstattungen, der Kirchensteuer und der Bürgersteuer für jeden einzelnen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auszuschreiben und an das Finanzamt einzusenden. Die Bestimmungen hierüber enthält eine neue Verordnung vom 10. Dezember 1930. Sie stimmt im wesentlichen mit der Verordnung vom 31. März 1928 über die Einreichung vereinfachter Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1928 (vergl. Heft 13, 1928 S. 201/202) überein. Obwohl die hiernach maßgebenden Bestimmungen im allgemeinen bereits von früher her bekannt sind, werden die einzelnen Bestimmungen der Verordnung ähnlich wie im Runderlaß vom 31. März 1928 doch im einzelnen besonders erläutert. Dabei sind die Ausführungen des Erlasses vom 31. März 1928 mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Änderung der Gesetzgebung in einigen Punkten ergänzt worden.

1. Keine Lohnzettel.

Für das Kalenderjahr 1930 sind die den Arbeitgebern in bezug auf die Ausschreibung der Steuerabzugsbelege obliegenden Verpflichtungen gegenüber den Durchführungsbestimmungen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn beschränkt. Hiernach sind insbesondere die Ausschreibung von Nachweisungen und Zusammenstellungen (§ 47 StA.DB.) und die Schlußprüfung (§ 48, 49 StA.DB.) nicht vorgesehen. Da die Lohnsteuerbescheinigungen und Überweisungs-

blätter auch für die Veranlagung notwendige Angaben enthalten, verzichtet RFM. zur weiteren Entlastung der Arbeitgeber für 1930 auf die Ausschreibung der im § 66 ESt.AB. vorgesehenen Lohnzettel. Im übrigen haben Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1930 den Steuerabzug vom Arbeitslohn im allgemeinen Überweisungs- und Behördenverfahren nach § 42 bis 45, 50 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen haben,

- a) für die am 31. Dezember 1930 bei ihnen in einem Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer auf der Rückseite der Steuerkarte 1930 die Lohnsteuer-Bescheinigung,
- b) für die im Kalenderjahr 1930 vor dem 31. Dezember 1930 aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer vereinfachte Lohnsteuer-Überweisungsblätter nach untenstehendem Muster auszuschreiben.

2. Nachweis der Abführung der Ledigensteuer.

Als Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) im Sinne der neuen Verordnung gilt auch die Ledigensteuer.

Bei den dem Ledigenzuschlag unterliegenden Lohnsteuerpflichtigen tritt also für die Zeit nach dem 31. August 1930 an die Stelle der bisherigen Lohnsteuer die um den Ledigenzuschlag erhöhte Steuer. In die Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuer-Überweisungsblatt) sind also die — gegebenenfalls einschließlich des Ledigenzuschlags — einbehaltenen Lohnsteuerbeträge in einer Summe einzutragen; irgendwelche Berechnungen zur Ausscheidung des Ledigenzuschlags hat der Arbeitgeber nicht vorzu-

Für das Finanzamt

(entsprechende Durchschrift für den Arbeitnehmer, die sorgfältig aufzubewahren ist)

Lohnsteuer-Überweisungsblatt für das Kalenderjahr 1930

Die Steuerkarte 1930 ist ausgestellt

	von der Gemeinde	im Bezirk des Finanzamts	Steuer Bezirk/Nummer
(Zu- u. Vorname des Arbeitnehmers)
(Beruf)
(Wohnsitz)
(Wohnung)

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1930 in
meinem - unserem - Betrieb beschäftigt gewesen
vom 1930 bis 1930.

Während dieser Zeit betrug
der Arbeitslohn RM
die einbehaltene Steuer RM

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel)

nehmen. Wegen der näheren Bezeichnung der Arbeitnehmer, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, wird auf § 2 Abs. 2 der neuen Verordnung besonders hingewiesen.

Danach ist bei Arbeitnehmern, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, durch Eintragung des Buchstabens „L“

a) im Falle der Ziff. 1 zu a in die linke untere Ecke der Lohnsteuer-Bescheinigung auf der Rückseite der Steuerkarte 1930,

b) im Falle der Ziff. 1 zu b auf dem Lohnsteuer-Überweisungsblatt hinter den Worten „die einbehaltene Steuer“ an der quadratisch umrahmten Stelle

darauf hinzuweisen, daß der Ledigenzuschlag erhoben worden ist. Die dort vorgeschriebene Eintragung des Buchstabens „L“ in die Steuerabzugsbelege ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber den zunächst erhobenen Ledigenzuschlag durch Anrechnung auf die bei späteren Lohnzahlungen entrichtete Lohnsteuer gemäß § 7 Abs. 3 LZ. DB. dem Arbeitnehmer erstattet hat.

3. Wie mit der Reichshilfe zu verfahren ist.

Die von den Personen des öffentlichen Dienstes erhobene Reichshilfe (vergl. Heft 26/1930 S. 409/410 und Heft 29/1930 S. 455/456 BB-Ordner 10 B.) ist bei der Ausschreibung der Steuerabzugsbelege grundsätzlich außer Betracht zu lassen, also in die Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuer-Überweisungsblätter) nicht einzutragen.

Eine Ausnahme gilt nur für Arbeitnehmer,

die nach § 92 des Einkommensteuergesetzes mit ihrem Arbeitslohn zur Einkommensteuer zu veranlagten sind. Hier ist die Mitteilung des als Reichshilfe einbehaltenen Betrags an das Finanzamt erforderlich, weil die Reichshilfe nach § 7 des ersten Abschnitts der Verordnung vom 26. Juli 1930 bei der Berechnung des Einkommens abgezogen wird.

Daher ist im § 2 Abs. 3 der neuen Verordnung vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, deren Bruttoarbeitslohn im Kalenderjahr 1930 den Betrag von RM. 9200.— überstiegen hat, in die Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuer-Überweisungsblatt) auch den als Reichshilfe einbehaltenen Betrag einzutragen hat. Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1930 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Bruttoarbeitslohn RM. 9200.— im Kalenderjahr 1930 überstiegen hat, von dem Arbeitslohn auszugehen, der sich bei Umrechnung auf einen Jahresbetrag ergibt. Als Arbeitslohn ist sowohl in den eben bezeichneten wie in allen anderen Fällen

der Bruttoarbeitslohn, also der Arbeitslohn vor Absetzung der Reichshilfe,

in die Lohnsteuer-Bescheinigung (Lohnsteuer-Überweisungsblatt) einzutragen ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Falle Reichshilfe erhoben worden ist.

4. Keine Rückgabe der Steuerkarte 1930 an den Arbeitnehmer.

Soweit für die am 31. Dezember 1930 in einem Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer die Steuerkarte 1930 dem Arbeitgeber am 31. Dezember 1930 vorliegt (§ 34 Abs. 1 Satz 1, 2 StA.DB.), ist sie dem Arbeitnehmer nicht auszuhändigen (§ 2 Abs. 4 der neuen Verordnung). Dies gilt nur für Arbeitgeber, die nach dem Stande vom 31. Dezember 1930 die Lohnsteuer im Überweisungsverfahren (§§ 42 bis 45, 50 StA.DB.) abgeführt haben. Die Lohnsteuerbescheinigung ist in diesen Fällen vom Arbeitgeber nach Maßgabe des Vordrucks auf der Rückseite der Steuerkarte 1930 abzugeben.

Sofern für einen am 31. Dezember 1930 in einem Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer die Steuerkarte 1930 dem Arbeitgeber ausnahmsweise nicht vorliegt, weil z. B. der Fall des § 34 Abs. 3 StA.DB. Nichtaushändigung der

Steuerkarte an den Arbeitgeber gegeben ist, so ist an Stelle der Lohnsteuer-Bescheinigung für diesen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Lohnsteuer-Überweisungsblatt nach dem auf S. 25 wiedergegebenen Muster auszuschreiben.

5. Für die im Kalenderjahr 1930 aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer

hat der Arbeitgeber Lohnsteuer-Überweisungsblätter nach dem hier wiedergegebenen Muster auszuschreiben. Die Lohnsteuer-Überweisungsblätter sind in Bogen zu je vier Stück, die durch eine Perforationslinie voneinander getrennt werden, mit einem weiteren Bogen zum Durchschreiben hergestellt und werden den Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Bogenzahl mit dem dazugehörigen Blaupapier unentgeltlich geliefert. Eine Ausfertigung des Überweisungsblattes ist für das Finanzamt, die Durchschrift für den Arbeitnehmer als Beleg für einen etwa später zu stellenden Lohnsteuer-Erstattungsantrag bestimmt.

6. Viele Betriebe, z. B. im Bergbau und im Baugewerbe, haben ihre Lohnkonten (§ 38 StA.DB.) dem Muster der Lohnsteuer-Überweisungsblätter angepaßt, um die Durchschrift unmittelbar als Überweisungsblatt verwenden zu können. RFM. hegt keine Bedenken dagegen, wenn hier auf Antrag gestattet wird, daß

die Durchschriften der Lohnkonten an Stelle der Lohnsteuer-Überweisungsblätter

dem Finanzamt eingesandt werden. Dagegen ist auch in diesen Fällen für die am 31. Dezember 1930 in einem Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer stets die Lohnsteuer-Bescheinigung auf der Rückseite der Steuerkarte 1930 abzugeben; die Einsendung von Durchschriften der Lohnkonten kommt insoweit nicht in Frage. RFM. ist aber damit einverstanden, daß in diesen Fällen die Ausfüllung der Lohnsteuer-Bescheinigung unterbleibt, wenn der Arbeitgeber die Durchschrift des Lohnkontos, die im übrigen die in der Lohnsteuer-Bescheinigung vorgesehenen Angaben enthalten muß, auf die Rückseite der Steuerkarte 1930 aufklebt.

7. Wenn Marken geklebt wurden.

Soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1930 im Markenverfahren nach §§ 54 bis 62 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn durchgeführt worden ist, hat die Ablieferung der Einlagebogen und der Steuerkarte 1930 bis zum 20. Januar 1931 zu erfolgen.

Sofern die Steuerkarte 1930 vom Arbeitnehmer nicht eingesandt werden kann, weil sie etwa bei einem Arbeitgeber für die Lohnsteuer-Bescheinigung (§ 2 Abs. 1 zu a) Verwendung findet, sind Name und Wohnung dieses Arbeitgebers bei Einsendung der Einlagebogen vom Arbeitnehmer genau anzugeben.

8. Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1930 in keinem Dienstverhältnis gestanden haben

und sich daher an diesem Tage im Besitz ihrer Steuerkarte 1930 befinden, müssen die Steuerkarte 1930 unter genauer Angabe der Wohnung am 10. Oktober 1930 bis zum 20. Januar 1931 dem Finanzamt einsenden.

9. Die Einsendung muß spätestens bis zum 20. Januar 1931 geschehen,

und zwar

a) die Einsendung der Lohnsteuer-Bescheinigung auf der Rückseite der Steuerkarte 1930 an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1931,

b) die Einsendung der Lohnsteuer-Überweisungsblätter an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1930 ausgeschrieben worden ist.



Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (2)

Ihr Einkommen betrifft's.

1. Ausgabe von Gratisaktien.

Bei der Ausgabe von Gratisaktien liegen einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe des Steuerwertes der Aktien vor. (U. v. 4. Juni 1930 VI A 256/30 EStG. § 37.)

2. Kapitaleinkünfte und Kapitalschicksal.

Zwischen Einkünften aus Kapital und dem Schicksal der Kapitalanlagen ist streng zu scheiden: Einbußen am Aktienkapital wegen verschlechterter Verhältnisse der Aktiengesellschaft können nicht bei dem Dividendeneinkommen berücksichtigt werden. Bei Nichtkaufleuten bleiben zugeflossene Zinsen auch bei Ausfall des Kapitals steuerpflichtig. (U. v. 17. Juli 1930 VI A 2071/29 EStG. § 37.)

3. Verbrauchsbesteuerung und Einkommen.

Die Verbrauchsbesteuerung kann dann unterbleiben, wenn infolge Anwendung des § 56 EStG. eine Steuer zu erheben wäre, die nur einem Einkommen von nicht über RM. 15 000.— entspricht. (U. v. 21. Mai 1930 VI A 2059/29 EStG. § 49.)

4. Beschädigter Gegenstand.

Falls der Buchwert eines Gegenstandes nicht augenscheinlich hinter dem gemeinen Wert (Teilwert) zurückbleibt, steht nichts entgegen, eine Beschädigung dieses Gegenstandes durch Absetzung des Betrages zu berücksichtigen, der zur Beseitigung der Beschädigung aufgewandt werden muß. (U. v. 7. Mai 1930 VI A 362/30 EStG. § 19.)



Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 1 (allgemeiner Kursus)

Lösungen zu dieser für die Aufstellung von Steuerbilanzen wichtigen und zeitgemäßen Aufgabe erbittet die Schriftleitung Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, bis zum 24. Januar 1931.

Die 6 besten Einsendungen werden mit je einer Buchprämie ausgezeichnet.

Die steuerliche Behandlung eines Delcredere-Kontos.

Die bilanzmäßige Berücksichtigung zweifelhafter Außenstände ist auf verschiedene Weise möglich. Die versteckte Methode ist vielfach üblich, beispielsweise die Ausbuchung unmittelbar auf den Debitorenkonten unter Belastung des Warenkontos. Eine solche Methode läßt die Tatsache der vorgenommenen Wertberichtigung der Debitoren äußerlich im Hauptbuch und in der Bilanz überhaupt nicht erkennen. Sie bietet der richtigen steuerlichen Behandlung gewisse Schwierigkeiten und birgt außerdem die Gefahr in sich, daß bei einer steuerlichen Beanstandung zu großer Abschreibungen auf die Debitoren in einem Wirtschaftsjahr die dadurch zur Versteuerung kommenden Reserven in den folgenden Wirtschaftsjahren nicht entsprechend berücksichtigt werden, so daß leicht zu viel versteuert wird.

Besser ist die offene Methode der Berücksichtigung zweifelhafter Außenstände, die ebenso wie die ver-

steckte Methode in mehreren Spielarten möglich ist. Ein häufig begangener Weg ist der, daß die Debitoren, die infolge Zahlungseinstellung, Einleitung des Vergleichsverfahrens, Eröffnung des Konkurses oder aus anderen Gründen zweifelhaft werden, auf ein besonderes Konto Dubio gebracht werden. In der Höhe des bei den dubiosen Forderungen voraussichtlich eintretenden Verlustes wird eine Rückstellung auf Delcredere-Konto zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Kontos vorgenommen.

Über die Höhe der für notwendig erachteten Delcredere-Rückstellung können nun, wie in allen Fragen einer vorzunehmenden Schätzung, Meinungsverschiedenheiten mit der Steuerbehörde entstehen, so daß, wenn der Steuerpflichtige den Standpunkt des Finanzamtes anerkennen muß, eine Berichtigung des handelsrechtlichen Delcredere-Kontos für die Zwecke der Besteuerung erforderlich wird, um den infolge der steuerlich geringeren Rückstellung eintretenden Gewinn zu berechnen bzw. bereits versteuerte Reserven richtig zu berücksichtigen.

5. Übernahme und Überlassung von Geschäftsbetrieben.

a) Übernimmt der Sohn von der Mutter als befreiter Vorerbin seines Vaters ein Geschäftsgrundstück gegen die Verpflichtung zur Leistung eines Altenteils an die Mutter und einer Aussteuer an die Schwester, so sind die auf Grund dieser Verpflichtung erfolgten Leistungen Privatentnahmen, die bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach § 18 EStG. nicht abgezogen werden dürfen. (U. v. 25. Juni 1930 VI A 38/30 EStG. § 19.)

b) Bei Überlassung eines Geschäftsbetriebes von der Mutter an die Söhne unter Vereinbarung einer den Bedürfnissen der Mutter entsprechenden lebenslänglichen Rente berühren die Vereinbarung der Rente und die Jahresleistungen nicht das Betriebsvermögen. (U. v. 26. Juni 1930 VI A 508/30 EStG. § 19.)

6. Stornierte Überführung von Effekten.

Die Rückgängigmachung (Stornierung) der Überführung von Effekten aus dem Betriebsvermögen einer Offenen Handelsgesellschaft in das Privatvermögen der Gesellschafter kann ausnahmsweise steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Beteiligten sich der steuerlichen Wirkung der Überführung nicht bewußt waren, Schiebungen nicht in Frage kommen und die Entnahme sich nicht schon anderweit (z. B. bei den Aufbringungsleistungen) steuerlich ausgewirkt hat. (U. v. 17. Juli 1930 VI A 829/29 EStG. § 19.)

7. Unentgeltliche Abtretung gepachteter Betriebsanlagen.

Wenn eine Gesellschaft ihre Betriebsanlagen nach Ablauf eines Pachtvertrages unentgeltlich abtreten muß, dann können die Absetzungen für Abnutzung und die

Aktivierungen für Verbesserungen und dergl. ohne Berücksichtigung der Abtretungspflicht vorgenommen werden; es darf dann unter den Passiven die Abtretungspflicht in einem jährlich wachsenden Sonderposten zum Ausdruck kommen. Die steuerfreien Zuführungen zu dem Sonderposten sind so zu bemessen, daß der Posten im Jahre der Abtretung etwa mit dem dann in der Steuerbilanz vorhandenen Buchwert der abzutretenden Anlagen übereinstimmt. (U. v. 16. September 1930 I A 79 u. 80/30 EStG. § 19.)

8. Platzvertreter von Abzahlungsgeschäften.

Ob die sogenannten Platzvertreter von Abzahlungsgeschäften im westfälischen Industriegebiet als Angestellte oder selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind, kann nicht auf Grund des formularmäßigen Agenturvertrages entschieden werden; entscheidend ist vielmehr, ob und wie die Vertragsbestimmungen in Wirklichkeit gehandhabt werden, und zwar, wenn es sich um typisch gestaltete Verträge im ganzen Bezirk handelt, nicht nur bei der anstellenden Firma selbst, sondern auch bei anderen in gleicher Lage befindlichen Firmen in dem Bezirke. (U. v. 9. April 1930 VI A 1835/29 EStG. § 35.)

9. Abzahlungsgeschäft bewertet Außenstände.

Bei einem Abzahlungsgeschäft kann die Bewertung der Außenstände in der Art geschehen, daß neben einem pauschalen Delcrederekonto einzelne uneinbringliche Forderungen ganz abgesetzt werden, auch wenn auf diese noch hin und wieder Zahlungen eingehen. Die Bewertung hat am Anfang und Ende des Wirtschaftsjahres (1925, 1926) nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen. (U. v. 30. April 1930 VI A 1624/29 EStG. § 19.)

Das soll in der folgenden Aufgabe geübt werden.

1. Der Exporthändler Gröber hat in seiner handelsrechtlichen Bilanz für den 31. 12. 1926 eine Delcredere-Rückstellung in Höhe von RM. 14 500.— gebildet. Die Rückstellung soll in dieser Höhe auch steuerlich nicht zu beanstanden gewesen sein.

2. Im Jahre 1927 hatte das Delcredere-Konto folgendes Aussehen:

SOLL		HABEN	
	RM.		RM.
An Konto Dubio,	12 900.-	1. 1. Per Bilanzkonto . .	14 500.-
(tatsächliche Verluste im Laufe des Jahres)		14. 8. „ Konkurs	
31. 12. An Bilanzkonto . . .	25 720.-	Schwarzer	3 970.-
		19. 9. „ Vergleich	
		Weber	830.-
		31. 12. „ Gewinn- und	
		Verlust-Kto. 19 320.-	
		(Neue Rückstellung)	
	<u>38 620.-</u>		<u>38 620.-</u>

Die Forderungen an Schwarzer und Weber sind als verloren anzusehen.

Bei einer finanzamtlichen Buchprüfung werden die Rückstellungen von RM. 3970.— + 830.— + 19 320.— als zu hoch bezeichnet; es wird eine Gesamtrückstellung von RM. 22 250.— als ausreichend angesehen, was Gröber anerkennt.

3. Im Jahre 1928 entwickelt sich das Delcredere-Konto folgendermaßen:

SOLL		HABEN	
	RM.		RM.
An Konto Dubio,	29 630.-	1. 1. Per Bilanzkonto . .	25 720.-
(tatsächliche Verluste im Laufe des Jahres)		4. 5. „ Konkurs	
31. 12. An Bilanzkonto . . .	23 980.-	Schröder	9 530.-
		31. 12. „ Gewinn- und	
		Verlust-Kto. 18 360.-	
		(Neue Rückstellung)	
	<u>53 610.-</u>		<u>53 610.-</u>

Die Forderung gegen Schröder wird als verloren angesehen.

Die Zuführung für zweifelhafte Debitoren mit RM. 9530.— + 18 360.— wird als zu hoch beanstandet. Im Einvernehmen mit Gröber wird eine Gesamtrückstellung von RM. 19 320.— als ausreichend festgesetzt.

4. Das Delcredere-Konto im Jahre 1929 zeigt folgendes Bild:

SOLL		HABEN	
	RM.		RM.
An Konto Dubio,	22 230.-	1. 1. Per Bilanzkonto . .	23 980.-
(tatsächliche Verluste im Laufe des Jahres)		31. 12. „ Gewinn- und	
31. 12. An Bilanzkonto . . .	17 110.-	Verlust-Kto. 15 360.-	
		(neue Rückstellung)	
	<u>39 340.-</u>		<u>39 340.-</u>

Die neue Rückstellung soll auch steuerlich als angemessen gelten.

Aufgabe:

Es sind für die Einkommensteuerveranlagungen der drei Steuerabschnitte die Delcredere-Konten zu berichten; die Beträge, die das Gewinnergebnis der einzelnen Steuerabschnitte vermehren oder vermindern, sind zu errechnen.

Anleitung für die Lösung:

Es ist in jedem Jahr zu prüfen, welche Rückstellung vom Vorjahr her unversteuert übernommen worden ist, und was ferner neu unversteuert zurückgestellt worden ist. Abzusetzen sind die tatsächlichen Verluste und was am Bilanzstichtage als steuerfreie Rückstellung zulässig ist. Die Differenz ist als steuerlicher Gewinn oder Verlust anzusehen.



Schon wieder Abänderungen der Krankenversicherung

durch die Notverordnung vom 1. 12. 1930. (1)

A. Krankenversicherung.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930, veröffentlicht Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 47 vom 2. 12. 1930, sind einschneidende Veränderungen auch für die Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung eingetreten. Dabei handelt es sich teils um zwingende gesetzliche Bestimmungen, teils ist in der Krankenversicherung den Organen gestattet, bestimmte Mehrleistungen einzuführen. Diese Bestimmungen sollen im folgenden näher erörtert werden.

I. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Während der Artikel 1 § 3 des Kap. II für die Änderungen der Arbeitslosenversicherung teils den auf die Verkündung folgenden Tag, den 3. Dezember, teils den 8. Dezember als Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt, enthält der Artikel 2 über die Krankenversicherung keine besondere Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Infolgedessen sind diese Bestimmungen bereits an dem auf die Verkündung im Reichsgesetzblatt (2. 12. 1930) folgenden Tage, also am 3. 12. 1930 in Kraft getreten (vgl. hierzu meine Ausführungen in „Beleg und Bilanz“, 3. Jahrgang, Heft 28 vom 1. 10. 1930 S. 445).

II. Die Krankenscheingebühr.

Bereits durch die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 2. 8., 18. 9. und 24. 9. 1930 war den Kassen zur Vermeidung von Härten bei der Abgabe der Krankenscheine und Einziehung des Arzneikostenanteils eine den Umständen des einzelnen Falles entsprechende Nachsicht und Beweglichkeit zugestanden worden. So war u. a. vorgesehen, daß bei Schwerbeschädigten und sonstigen Rentenempfängern, soweit sie Zusatzrente bezogen, die Gebühr für den Behandlungsschein und der Arzneikostenanteil zwecks späterer Niederschlagung gestundet werden konnte.

Die neue Verordnung erhebt diese Verwaltungsgrundsätze zu bindenden Vorschriften und bestimmt, daß in dringenden Fällen der Behandlungsschein nachher geholt werden kann, insbesondere bei Unfällen oder wenn wegen der mit der Abholung des Scheines verbundenen Umstände der Arzt nicht mehr rechtzeitig helfen könnte. (Durch die Notverordnung der RVO. neu eingefügter § 187c.)

Ferner werden durch die neue Verordnung bestimmte Personengruppen von der Verpflichtung, die Gebühr für den Behandlungsschein zu entrichten, befreit und zwar:

1. Arbeitslose, die Hauptunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung oder Krisenunterstützung oder als Ausgesteuerte Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten,
2. Personen, die aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung Invalidenrente oder Ruhegeld oder aus der Unfallversicherung oder nach der Reichsvorsorgung Rente als Schwerverletzte (50% und mehr) oder als Schwerbeschädigte beziehen.

Außerdem ist für die Zusatzrentenempfänger in Art. 3 des Kap. II die Befreiung von der Behandlungsscheingebühr ebenfalls festgelegt.

Aus dem Wortlaut dieser Sonderbestimmungen ergeben sich folgende Zweifelsfragen:

1. *Bezieht sich die Befreiung bei den Rentenempfängern nur auf solche, denen außer der Rente kein weiteres Einkommen zur Verfügung steht, oder findet sie auch Anwendung auf die Personengruppen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und außer ihrem Arbeitslohn noch Unfallrente, Schwerbeschädigtenrente oder Altersrente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung beziehen?*

Diese Frage könnte aufgeworfen werden, weil der Altersrentenempfänger außer seinem Arbeitsverdienst durch die Rente ein zusätzliches Einkommen hat und infolgedessen wirtschaftlich besser dasteht, als sein im gleichen Betriebe tätiger, vielleicht nur wenige Jahre jüngerer Mitarbeiter, der lediglich auf seinen Arbeitsverdienst angewiesen ist.

Die Befreiung von der Behandlungsscheingebühr ist jedoch auch für die in Arbeit stehenden Rentenempfänger zu bejahen, denn es handelt sich bei den Altersrenten um durch langjährige Beitragszahlung wohlverworbene Ansprüche. Die Empfänger von Kriegsbeschädigten- und Unfallrente sind durch die Art ihres Leidens gegenüber den voll arbeitsfähigen Mitarbeitern bereits um vieles schlechter gestellt, so daß mit Rücksicht darauf die Bevorzugung bei der Krankenscheingebühr trotz des zusätzlichen Einkommens zu vertreten ist.

2. Gilt die Befreiung von der Behandlungsgebühr bei Kriegsbeschädigten- und Unfallrenten nur für das Kriegsleiden bzw. das Unfälleiden oder für sämtliche Krankheiten, die dem Betreffenden zustoßen?

Auch hier ist die Befreiung für sämtliche Krankheiten zu bejahen, auch für die nicht mit Arbeitsunfähigkeit verbundene ambulante Behandlung des Kriegsbeschädigten bzw. des Unfallrentners. Diese Befreiung ist als eine Vergünstigung für die durch ihr besonderes Leiden hart betroffenen Personen anzusehen, eine entsprechende Einschränkung hätte in der Verordnung besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen. Während die oben angegebenen Befreiungen der genannten Personengruppen ohne weiteres eintreten, sofern das Kassenmitglied diesen Gruppen angehört, d. h. entweder Rentempfänger der Sozialversicherung oder als Arbeitsloser durch das Arbeitsamt bei der Kasse versichert ist, bedarf es für eine weitere Personengruppe noch einer besonderen Bescheinigung, die erst nach einer Bedürftigkeitsprüfung ausgestellt wird; denn nach Abs. 2 des der RVO. neu eingefügten § 187c in Verbindung mit Ziffer 3 des gleichfalls durch die Dezember-Notverordnung neu eingefügten § 187b, sind solche Tuberkulose und Geschlechtskranke, die von ihrer Fürsorge- oder Beratungsstelle eine Bescheinigung über ihre Bedürftigkeit beibringen, von der Bezahlung der Behandlungsgebühr befreit.

Diese Befreiung besteht jedoch im Gegensatz zu den Arbeitslosen, Kriegsbeschädigten und Rentempfängern nur für die Tuberkulose bzw. Geschlechtskrankheit, nicht dagegen für sonstige Krankheiten des Kassenmitgliedes. Eine Ausnahme ist nur dann anzuerkennen, wenn der Betreffende bereits wegen Tuberkulose in ärztlicher Behandlung ist, so daß der Versicherungsfall bereits besteht und gleichzeitig ein anderes Leiden auftritt.

Ein Beispiel:

Das Kassenmitglied X. ist vom 1. Januar bis 31. März wegen Tuberkulose behandelt worden und ab 1. April wieder arbeitsfähig. Am 10. April erleidet der Betreffende einen Beinbruch. In diesem Falle hat er einen gebührenpflichtigen Behandlungschein zu lösen. Besteht die Tuberkulose dagegen nach dem 31. März in der Weise fort, daß sie ärztliche Behandlung erforderlich macht, und tritt in dieser Zeit der Beinbruch ein, so ist das betreffende Kassenmitglied, wenn es die Bescheinigung der Fürsorgestelle beibringt, von der Behandlungsgebühr-Entrichtung auch für die ärztliche Behandlung des Beinbruchs befreit, da der Versicherungsfall „Tuberkulose“ noch läuft.

Zu erwähnen ist noch, daß die überwiegende Mehrheit im Schrifttum sich der in dieser Zeitschrift 3. Jahrgang Heft Nr. 32 vom 10. 11. 30 S. 510 vertretenen Auffassung, wonach die in § 187b vorgesehene Ermäßigung der Krankenscheingegebühr auf 25 Pfg. durch eine entsprechende Satzungsänderung für Versicherte mit einem Grundlohn

von nicht mehr als RM. 4.— nur dann eintreten kann, wenn die Gebühr gleichzeitig für Versicherte mit einem Grundlohn von mehr als RM. 7.— um die Hälfte erhöht wird, also 50 Pfg. beträgt, nicht angeschlossen hat. Die herrschende Meinung steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß die Kassensatzung beide Möglichkeiten zugleich anwenden, aber auch entweder von der einen oder anderen Gebrauch machen kann (vgl. Zeitschrift „Die Betriebskrankenkasse“ 23. Jahrg. Nr. 16 S. 194). Falls eine Herabsetzung der Krankenscheingegebühr auf 25 Pfg. durch eine entsprechende Satzungsänderung eintritt, gilt sie gleichzeitig auch für die Familienangehörigen der Versicherten mit einem Grundlohn von nicht mehr als RM. 4.—, so daß diese ebenfalls für die Behandlungschein nur 25 Pfg. pro Schein zu entrichten haben. Dies folgt aus der Bestimmung des § 205 Abs. 1 RVO., wonach § 187b, der die Behandlungsgebühr und auch die Ermäßigung dieser Gebühr durch die Satzung vorsieht, e n t s p r e c h e n d gilt.

Dagegen gilt die völlige Befreiung von der Krankenscheingegebühr, für die oben im einzelnen aufgeführten Gruppen der Rentempfänger usw., nicht für deren Familienangehörige. Diese haben nach wie vor die Behandlungsgebühr ja nach der für den Stammversicherten geltenden Höhe von 50 bzw. 25 Pfg. pro Behandlungschein zu entrichten.

III. Die Arzneiverordnungsgebühr.

Die neue Verordnung bringt einmal für die Arbeitslosen, Rentempfänger, für die Tuberkulösen und Geschlechtskranken bei Vorlage der Bescheinigung der Fürsorgestelle die völlige Befreiung von der Bezahlung des Arzneikostenanteils; auch diese Befreiung gilt jedoch nur für die Stammversicherten und nicht für die Familienangehörigen.

Außerdem tritt für alle Stammversicherten, nicht jedoch für deren Familienangehörige, gemäß dem in die RVO. neu eingefügten § 182b Befreiung von dem Arzneikostenanteil ein, wenn die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage dauert. Die Frist ist zu berechnen nicht etwa vom Tage der Krankengeldzahlung an, die ja nach der Notverordnung vom Juli 1930 erst vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an einsetzt, sondern von dem Tage an, für den der behandelnde Arzt die Arbeitsunfähigkeit feststellt. Für Tuberkulose und Geschlechtskranke ist noch zu erwähnen, daß sie die einmal gezahlte Gebühr nicht etwa zurückverlangen können, wenn sie nachträglich die Bescheinigung der Fürsorge- oder Beratungsstelle über ihre Bedürftigkeit beibringen, sie sind vielmehr verpflichtet, wenn sie diese Bedürftigkeit in Anspruch nehmen, die Bescheinigung vorzulegen. (Forts. folgt.)

Dr. Alfred Schneider.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumsschlag beizulegen.
Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.
Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die sogenannte Schankverzehrsteuer

wird in der neuen Verordnung vom 1. Dezember 1930 Kapitel I Art. 1 zu § 3 Abs. 1 als eine neben der Gemeindesteuer zu erhebende Gemeindegetränksteuer bezeichnet.

Nun ist bereits früher durch eine Entscheidung RFH. V A 592/27 vom 1. 12. 1927 entschieden worden, daß gemeindliche Getränkesteuern zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt gehören und deshalb für die Umsatzsteuer nicht abzugsfähig sind.

Ich bin deshalb der Auffassung, daß auch jetzt die Schankverzehrsteuer vom umsatzsteuerpflichtigen Entgelt nicht abgesetzt werden darf.

Folge abgeänderter Bilanzen bei A.-G.

Wenn die Bilanzen aus steuerlichen Gründen geändert werden, so ist tatsächlich nach der Rechtsprechung des RFH. vorher oder gleichzeitig bei Aktiengesellschaften die Abänderung auch der Handelsbilanzen erforderlich.

Dadurch entsteht der Zustand, daß, wenn die Generalversammlung die Abänderung der Bilanzen beschließt, was ja erforderlich ist, da der GV. die Feststellung der Bilanz zusteht, die ganzen Vorgänge, die sich sonst normalerweise in dieser Beziehung abspielen, wiederholt werden müssen.

Würde die GV. beschließen, daß die Handelsbilanzen nicht geändert werden, dann würde die Folge sein, daß eine Berichtigung der Steuerbilanzen (wahrscheinlich zum Nachteil der Gesellschaft) ebenfalls unterbleiben würde.

Es spielen sich also die Vorgänge des Normalfalles noch einmal genau so ab, als wäre eine Bilanzfeststellung überhaupt noch nicht erfolgt. Infolgedessen ist bei Änderung der ursprünglichen handelsrechtlichen Bilanzen in neue handelsrechtliche Bilanzen die Berufung der GV. und ihre Beschlußfassung über diese Bilanzen erforderlich.

Gleichzeitig für erforderlich halte ich die Einreichung der Bilanzen nach Beschlußfassung zum Handelsregister, ebenso ist eine neue Veröffentlichung der sämtlichen geänderten Bilanzen in den zur Bekanntmachung der Bilanzen bestimmten Blättern erforderlich.

Da die Bilanzen auch in den Geschäftsberichten vorgelegt werden, halte ich sogar, wenn auch nicht neue Geschäftsberichte, so doch einen ergänzenden Geschäftsbericht für erforderlich, der über die Vorgänge aufklärt.

Eine neue Revision der Bücher und Bilanzen halte ich grundsätzlich nicht für erforderlich. Dies deshalb nicht, weil nach § 266 HGB. bisher die Revisionspflicht überhaupt noch nicht besteht, vielmehr heißt es im Abs. 1 des genannten Paragraphen ausdrücklich, daß die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Be-

stellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen „k a n n“. Selbstverständlich würden auch die Absätze 2 bis 4 des § 266 HGB. Anwendung finden. Ich halte jedoch eine neue Revision lediglich auf Grund der durch die Steuerbilanzen bedingten Abänderungen der Handelsbilanzen nicht für erforderlich. Möglich ist ja aber, daß aus der GV. Revisionsantrag gestellt wird.

Hinsichtlich der Technik der Berichtigungen wäre es Unsinn, wenn man durch alle die in Betracht kommenden Geschäftsjahre die Bücher neu eröffnen und neu abschließen wollte. Es genügt nach meiner Auffassung vollkommen, wenn bei den alten Bilanzen erläuternde Zusätze gemacht werden, daß auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom soundsovielten die Bilanzen geändert worden sind: „Siehe Bilanzenbuch Folio soundso.“ Dann werden im Bilanzenbuch die neuen Bilanzen ohne weiteres eingetragen, womit dieser technische Teil erledigt ist.

Neuveranlagung der Gewerbesteuer (§ 35 GewStVO., § 212 RAO.).

Im Fragefall handelt es sich um Steuernachforderungen der Gewerbesteuerbehörde auf Grund einer für die Einkommensteuer erfolgten Buchprüfung. Frage ist die, ob diese Nachforderung berechtigt ist, wobei Unklarheit darüber besteht, ob es sich um Nachveranlagung oder um Neuveranlagung handelt. Bezüglich der Frage der Nachveranlagung erwähnen Sie den § 84 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893. Der Inhalt dieser Bestimmung ist nach meiner Auffassung für den Fragefall belanglos; nicht etwa, da durch Art. II der Gewerbesteuerverordnung die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, namentlich auch die §§ 28 bis 32 und 53 des Kommunalabgabengesetzes usw. aufgehoben sind, sondern weil eine Nachveranlagung auch nach der jetzt geltenden Gewerbesteuerverordnung zulässig ist und zwar unter Voraussetzungen, die denen des § 84 des Kommunalabgabengesetzes durchaus entsprechen. Insofern kann man also von einer weiteren Gültigkeit des § 84 sprechen.

Auf den Fragefall kann aber diese gültige Bestimmung trotzdem keine Anwendung finden, weil die Voraussetzungen für die Anwendung nicht gegeben sind, da eine Nachveranlagung stattfindet, wenn ein Steuerpflichtiger bei der Veranlagung übergangen ist oder eine nach der Verordnung vorgeschriebene Veranlagung unterblieben ist.

Beide Fälle kommen hier nicht in Betracht, da ja tatsächlich bereits eine Veranlagung stattgefunden hatte. Es handelt sich deshalb lediglich um eine Neuveranlagung. Es ist richtig, wenn sich der Gewerbesteuerausschuß dies-

bezüglich auf § 35 der Gewerbesteuerverordnung beruft, der den § 212 RAO. für anwendbar erklärt.

Danach ist aber eine Neuveranlagung zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen. Die Ergebnisse einer Buchprüfung sind als solche neue Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn diese Ergebnisse der Steuerbehörde nicht bereits bei der ursprünglichen Veranlagung bekannt waren. Im allgemeinen ist dies aber nicht der Fall, insbesondere mit einiger Bestimmtheit nicht bei der Gewerbesteuer, so daß die Vornahme einer Neuveranlagung durch den Gewerbesteuerausschuß ohne weiteres berechtigt ist, wenn ein Buchprüfungsergebnis zu einer andern Veranlagung führen würde, soweit nicht etwa der Steuerfall bereits verjährt ist.

Von einer Verjährung kann im Fragefall aber nicht gesprochen werden, da es sich um eine Neuveranlagung für die Rechnungsjahre 1926 und 1927 handelt. Denn gemäß § 19 GewStVO. in Verbindung mit § 121 RAO. beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre, bei hinterzogenen Beträgen läuft sie sogar 10 Jahre.

Einkommensteuerermäßigung und Einkommengrenze.

Die Einkommengrenze hinsichtlich der Einkommensteuerermäßigung betrug nach dem ersten Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes 15%, aber nicht mehr als monatlich RM. 2.—, wenn das Einkommen den Betrag von RM. 8000.— nicht überstieg. Diese Regelung galt vom 1. 1. 1928 an.

Eine Änderung trat ein durch das zweite Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Danach wurde vom 1. 10. 1928 an die Einkommensteuer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn von diesem Zeitpunkt an um 25% ermäßigt mit dem Höchstsatz von RM. 3.— monatlich.

Dieses zweite Änderungsgesetz trifft im Art. III die Bestimmung, daß die vorerwähnte Ermäßigungsvorschrift erstmalig bei Veranlagungen für Steuerabschnitte Anwendung findet, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1928 enden, bei diesen jedoch mit der Maßgabe, daß die Einkommensteuer um 18%, höchstens aber um RM. 27.— jährlich gemindert wird.

Diese Vorschrift bezüglich der Veranlagung kommt dann in Frage, wenn das Einkommen den Betrag von RM. 15 000.— nicht übersteigt.

Es sind also für den Fragefall zwei Unterscheidungen zu machen, wobei der Steuerabschnitt eine ausschlaggebende Rolle spielt.

Hat Ihr Steuerabschnitt 1928 in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1928 geendet, dann kann die Ermäßigungsvorschrift, wenn das Einkommen RM. 8000.— nicht überstiegen hat, Anwendung finden mit dem Höchstsatz von RM. 2.— monatlich. Hat dagegen Ihr Steuerabschnitt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1928 geendet, dann würde tatsächlich die Ermäßigung von RM. 27.— Anwendung zu finden haben, wenn das Einkommen RM. 15 000.— im Jahre nicht überstiegen hat.

Diese Unterscheidung zwischen dem in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1928 endenden Steuerabschnitt und dem in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1928 endenden Steuerabschnitt ist im Fragefall deshalb von

entscheidender Bedeutung, weil Ihr Einkommen gerade die RM. 8000.— Grenze überschritten hat, so daß, wenn der Steuerabschnitt in der ersten Hälfte 1928 endete, die Ermäßigung keine Anwendung finden kann, während, wenn der Steuerabschnitt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1928 endete, die Höhe Ihres Einkommens unschädlich war für die Anwendung der Ermäßigung, weil ja die Anwendungsgrenze hier RM. 15 000.— beträgt, die aber durch Ihr Einkommen bei weitem nicht erreicht wird. —

Im übrigen scheint die Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommens für die Ermittlung der oben genannten Grenzen richtig zu sein, da die Familienermäßigungen für die Ermittlung der Grenze nicht abgezogen werden dürfen. Diesbezüglich ist von Interesse die Entscheidung des RFH. VI A 703/30 vom 21. 5. 1930, derzufolge unter „Einkommen“ i. Si. Art. I Nr. 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. 7. 1928, das um den steuerfreien Einkommenteil, nicht aber das um die Familienermäßigungen gekürzte Einkommen zu verstehen ist.

Gegen den Nachveranlagungsbescheid würde ich, sofern es sich um die hier behandelte Ermäßigungsfrage handelt (ein anderer Streitpunkt ist nicht ohne weiteres zu ermitteln), also Einspruch einlegen, wenn Ihr Steuerabschnitt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1928 geendet hat, da dann die Ermäßigung von insgesamt RM. 27.— Anwendung finden muß.

Hat dagegen der Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1928 geendet, so ist vom Einspruch abzuraten, da dann mit Rücksicht auf die für diesen Fall maßgebende Einkommengrenze von RM. 8000.— bei Ihrem Einkommen die Ermäßigung nicht Anwendung finden kann.

Der dem Ehemann „fremde Betrieb“ (EStG. § 22 Abs. 4).

Für den Fragefall kann es dahingestellt bleiben, ob die Kochfrau eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausübt. Grundsätzlich ist die gemeinsame Veranlagung der Einkünfte der Ehegatten durch § 22 Abs. 4 EStG. ausgeschlossen bei Einkünften der Ehefrau aus einem dem Ehemann fremden Betriebe. Ein solcher dem Ehemann fremder Betrieb liegt aber auch vor, wenn die Ehefrau in einer fremden Haushaltung beschäftigt ist, wie das im Fragefall bei der Kochfrau der Fall ist.

Die Nichtinzurechnung des Einkommens der Kochfrau ist also gegeben.

Im Irrtum sind Sie mit Ihrer Auffassung, daß der § 2 Abs. 4 nicht in Betracht komme, wenn Lohnsteuerpflicht der Ehefrau vorliege. Auch dann würde bei der Veranlagung eine Zusammenrechnung der Einkünfte der Ehegatten in Frage kommen, wenn die Tätigkeit der Ehefrau nicht in einem dem Ehemann fremden Betriebe erfolgte, und bei der Zusammenrechnung der Einkünfte die untere Veranlagungsgrenze überschritten würde.

Diese Frage braucht aber im Fragefall nicht weiter erörtert zu werden, weil infolge der Beschäftigung der Kochfrau in dem Ehemann fremden Betrieben (hier Haushaltungen) eine Zusammenrechnung der Einkünfte der Ehegatten grundsätzlich nicht in Frage kommt.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigentell: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet, für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.—, Auskunftsgeld, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—.

Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.